

**Satzung des  
Tennis Club Ambergau Bockenem e.V.  
(TC Ambergau Bockenem e.V.)**

Mit Änderungen der Jahreshauptversammlungen  
vom 22.02.2002, 19.02.2015 und 24.02.2016

**INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

Allgemeine Bestimmungen ..... § 1 bis § 4

Mitgliedschaft ..... § 5 bis § 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... § 9 bis § 10

Organe des Vereins ..... § 11 bis § 19

Allgemeine Schlussbestimmungen ..... § 20 bis § 22



**P R Ä A M B E L**

Der Tennisclub Ambergau Bockenem e.V. gibt sich die nachfolgende Satzung.

Sie ist die Grundlage für das gemeinschaftliche Wirken der Mitglieder im Verein und regelt die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Vereinsorganen verbindlich.

Die Satzung ist deshalb jedem Mitglied zu übergeben.



## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Ambergau Bockenem e.V." (TCA Bockenem e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem.

### **§ 2 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist vornehmlich die Pflege und Förderung des Tennissports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen e.V. (LSB) und des Niedersächsischen Tennisverbands e.V. (NTV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der Verein kann auch bei anderen Vereinen und Organisationen die Mitgliedschaft erwerben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Fördernde Mitglieder sind Förderer des Vereins. Die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben.  
Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben, der davon in der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen hat.
3. Das Mitglied wird in einer Mitgliederliste geführt. Die Mitgliederdaten werden auf einer EDV-Anlage im Rahmen des Datenschutzes gespeichert. Der gesamte Vorstand ist für die Einhaltung der gültigen Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Beiträge sind
  - der Jahresbeitrag
  - besondere Umlagen
  - die Ablösung von Arbeitsleistungen
3. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag wird einmalig zum 01.03. bzw. in zwei gleichen Raten zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres eingezogen.

Ein SEPA-Mandat des neuen Mitgliedes muss zwingend vorliegen.

5. Über die Fälligkeit von Umlagen und Ablösebeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Meinungsäußerung, Antragstellung und Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Dem fördernden Mitglied steht das Recht zu, die Tennisplätze aufgrund der vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.

### **§ 10 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
2. Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder über 16 Jahre sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Über den Umfang der Arbeitsleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Organe des Vereins**

### **§ 11 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

### **§ 12 - Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Anträge der Mitglieder für die Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung dem Vorstand zugegangen sein.
4. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

### **§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

2. Sie ist insbesondere zuständig für die
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Satzungsänderungen
  - Behandlung der Anträge zur Mitgliederversammlung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### **§ 14 - Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Anträge
- Anfragen und Mitteilungen

#### **§ 15 - Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassenwartin/dem Kassenwart
  4. der Jugendwartin/dem Jugendwart
  5. der Sportwartin/dem Sportwart
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, wechselweise gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder der Positionen 1, 3 und 5 aus Abs. 1 gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder der Positionen 2 und 4 aus Abs. 1.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
  
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

#### **§ 16 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist es u. a., den Verein zu leiten und zu repräsentieren, für die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Sie/er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen.
3. Aufgabe der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist die Vertretung der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Abwesenheit. Sie/er führt das Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ist ein(e) Protokollführer(in) von der Versammlungsleitung zu benennen.
4. Aufgabe der Kassenwartin/des Kassenwarts ist die Führung und Verwaltung der Vereinskasse, die Überwachung der Beitragszahlungen und des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts.  
Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Aufgabe der Sportwartin/des Sportwarts ist die Leitung und Organisation des Tennisbetriebs. Sie/er ist verantwortlich für die Aufsicht beim Training sowie bei Tenniswettkämpfen oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Die Aufsichtspflicht kann an Übungsleiter/innen oder Mannschaftsführer/innen delegiert werden, sofern hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.
6. Aufgabe der Jugendwartin/des Jugendwarts ist die Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
7. Bei Geldgeschäften ist stets die Unterschrift der Kassenwartin/des Kassenwarts erforderlich.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Einzelpersonen und Ausschüsse aus den Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.
9. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.
10. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des Vorstandes durchzuführen.

### **§ 17 - Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die eine/n Vorsitzende/n wählen. Seine Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden. Sie sollten dem Verein mindesten 5 Jahre angehören und über 35 Jahre alt sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

### **§ 18 - Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

Im Falle des beabsichtigten Ausschlusses eines Mitglieds ist der Ehrenrat vor jeder Entscheidung zu hören.

### **§ 19 - Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Rechnungsprüfer und 2 Ersatzprüfer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Rechnungsprüfer 1 und der Ersatzprüfer 1 gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Rechnungsprüfer 2 und der Ersatzprüfer 2. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist das Prüfungsergebnis bekanntzugeben.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 20 - Verfahren und Beschlussfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter den Mitgliedern der Organe bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Die Abstimmung geschieht durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

### **§ 21 - Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 22 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Gemeindegebiet zu verwenden hat.

Bockenheim, 24.02.2016

.....  
1. Vorsitzender zum Zeitpunkt der Satzungsänderung

.....  
Stellvertretende Vorsitzende

.....  
1. Vorsitzender nach der Neuwahl